

ist, den Wert und die Würde des Werkes und damit zugleich seines Verfassers herabzusetzen. Es muß dem Schöpfer eines Werkes der bildenden Kunst ein Einspruchsrecht dagegen gegeben sein, daß sein Werk ein übelbeleumundetes Lokal oder ein Bordell ziere. Eine solche Umgebung, in die das Werk eingefügt werden soll, schändet. Und ebenso würde es eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Verfassers sein, wenn dieses Werk zwar in einem würdigen Raume der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würde, aber inmitten von Karikaturen und Parodien dieses Werkes selbst, sodaß es durch diesen Zusammenhang ausdrücklich der Lächerlichkeit preisgegeben sein soll.

Zwar beziehen sich diese Beispiele von Verletzungen des künstlerischen Persönlichkeitsrechts auf Werke der bildenden Kunst und sind in dieser Form bei Werken der Literatur im Regelfalle ausgeschlossen. Aber der Gedanke des Gesetzes bezieht sich auch auf unseren bei weitem milderen Fall. Denn auch Gerhart Hauptmann dürfte es als Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht betrachten, wenn seinem »Kreuzer von Soana« Inserate zum Bezug von Südsüchten beigeheftet würden, ebenso Thomas Mann, wenn er als Anhang zu seinem »Tod in Venedig« venezianische Hotelanzeigen finden würde. Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ist hierbei darin zu erblicken, daß das Werk durch die beigegebenen Annoncen seines Wertes als Geisteswerk entkleidet, durch die Beziehung zu diesen ungeistigen, in Zusammenhang mit ihm angepriesenen Dingen diesen gleichgesetzt wird.

Darin glaube ich mich mit Thielemann eins. Aber ich trage auch Bedenken, bei Fachbüchern die von Thielemann gedachte Reklame als gesetzlich zulässig zu erklären, sofern das Werk selbständigen Charakter hat, nicht lediglich eine literarische Verkleidung von Geschäftsannoncen sein soll. Allerdings wird bei Fachbüchern der Verfasser wohl eher geneigt sein, die Beigebung eines entsprechenden Inseratenteils zu gestatten. Aber ich rate dem Verleger, sich in einem solchen Falle der Zustimmung des Verfassers, sei es im Verlagsvertrag, sei es in einer späteren Vereinbarung, zu versichern.

Das Reichsgericht hat in seinem Urteil von 16. September 1908 (Entscheidungen in Zivilsachen, Band 69, S. 242) entschieden, daß eine unzulässige Abänderung eines Werkes dann nicht vorliegt, wenn einzelnen Nummern einer in einem Journallesekreis umlaufenden Zeitschrift Annoncen als Beiblätter beigeheftet werden, deren Färbung und Format sie als fremde Zutaten ohne weiteres kenntlich machen. Der Tatbestand, der diesem Urteil zugrunde liegt, deckt sich aber nicht mit dem unstrittigen, denn diese beigehefteten Reklameanzeigen werden als Zutaten des Inhabers des Journallesekreises von jedem Leser bewertet, sind somit Beigabe, die nicht von dem Reproduktionsberechtigten beigeheftet werden, sondern von einem Dritten, der sich der Verbleibfertigkeiten in einem Gewerbebetriebe bedient. Die Zeitschriftenhefte eines Journallesekreises sind Handelsprodukte jenes Lesekreises, als welche sie in der Regel schon äußerlich durch eine Decke gekennzeichnet werden, in die die Hefte eingelegt werden.

Leipzig. Rechtsanwält Dr. Wilh. Hoffmann.

Schnaß, Dr. Fr.: Die erdkundliche Schülerbücherei. Ein Beitrag zum schaffenden Lernen in Gestalt einer fachwissenschaftlich geordneten Bücherliste für alle Schulgattungen. (Beihefte zur Zeitschrift »Schaffende Arbeit und Kunst in der Schule«. Nr. 85.) Gr. 8°, 78 S. Leipzig, Prag, Wien 1919, Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase. Geheftet M 4.— ord., für Abnehmer der Zeitschrift M 3.40 ord.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß für die Ausgestaltung der Schülerbüchereien noch sehr viel getan werden kann. Dabei muß das Bestreben der Schulen nicht allein darauf ausgehen, die notwendigen Geldmittel zu beschaffen, sondern auch für ihre am meisten nutzbringende Anwendung zu sorgen. Die Frage, ob dem Bibliothekar in allen Fällen die bibliographische Kenntnis und die nötigen bibliographischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, kann nur in den seltensten Fällen bejaht werden. Vielfach ist er in dieser Beziehung vom Rate des

Sortimentsbuchhändlers abhängig. Es würde aber wohl für ihn eine wesentliche Arbeitersparnis bedeuten, wenn an Stelle dieser Beratung durch andere, der für den Beratenen immer ein gewisses Mißtrauen anhaftet, die Selbstberatung treten würde. Das ist dadurch möglich, daß die in Betracht kommenden Sondergebiete von Schulmännern unter Berücksichtigung der pädagogischen Anforderungen und Gesichtspunkte bibliographisch bearbeitet werden. Das Ergebnis einer solchen Arbeit auf erdkundlichem Gebiete haben wir in der obigen ziemlich umfangreichen Schrift vor uns.

Der Wert dieses bibliographischen Hilfsmittels ist in der methodischen Bearbeitung des Stoffes zu suchen. An einige Vorbemerkungen schließt sich der erste Teil der Broschüre unter dem Titel »Allgemeines über die erdkundliche Bücherei« an. Ihre Notwendigkeit, ihr erzieherischer und unterrichtlicher Wert finden darin ausführliche Darstellung. Diese Ausführungen werden ergänzt durch Bemerkungen über Benutzung und Beschaffenheit der erdkundlichen Schulbücherei. Erklärungen angewandter Abkürzungen, ein Verzeichnis von Bücherreihen und ein Verzeichnis von Verlegeradressen sind dem bibliographischen Teile vorangestellt. Dieser Hauptteil nimmt von den 78 Seiten des Wertes allein 67 in Anspruch und besteht aus einer sehr sorgfältig getroffenen und wohlüberlegten systematischen Anordnung der Büchertitel. Die Hauptgruppen A bis C, Länderkundliche Bücher, Allgemeinerdkundliche Bücher, Geschichte der Erdkunde, gliedern sich in eine große Zahl Unterabschnitte, die in sich wiederum ihre besondere Gliederung erfahren. Daran schließen sich die Gruppen D, Quellenbücher, Reifewerte, Charakterbilder, und E, Bilderfassungen, an. Nachtrag und Inhaltsverzeichnis vervollständigen das Ganze.

Wir haben es mit einer den gesamten Stoff so gut wie erschöpfenden Arbeit zu tun, die durchaus geeignet ist, den oben angedeuteten Zweck zu erfüllen. Nur ist der Herausgeber in der Anwendung des bibliographischen Systems in mancher Beziehung seine eigenen Wege gegangen. Angaben über Formate fehlen, solche über den Umfang (Seitenzahl), Auflage, Jahr des Erscheinens sind nicht konsequent durchgeführt, während sich über Illustrationen überall, wo es nötig ist, Angaben befinden. Die Preise sind ebenfalls angegeben, vermögen natürlich heute nur Anhaltspunkte zu geben. Wo es angebracht erschien, befinden sich unter den Titeln kurze Hinweise auf den Inhalt. Wenn schon die Verlegeradressen in besonderem Verzeichnis gegeben werden, so hätte es besser statt »Reclams Verlagsbuchhandlung, Leipzig« Philipp Reclam jun., Verlagsbuchhandlung, Leipzig, statt »Thomas, Leipzig, Königstr. 3« Theod. Thomas, Verlag, Leipzig, Königstr. 3, heißen. Gegen die Begründung der Angabe von Verlegeradressen: »Da viele auf dem Lande wirkende Amtsgenossen die Bücher unmittelbar vom Verlage beziehen müssen« usw. muß Einspruch erhoben werden. Ein Muß liegt nicht vor, weil jedes in der nächsten größeren Stadt befindliche Sortiment durch Post erreichbar ist und zu gleichen Bedingungen liefert. Dadurch braucht sich indessen der Buchhändler nicht abhalten zu lassen, das Verzeichnis in seine Geschäftsbibliothek einzustellen. Es wird ihm in vielen einschlägigen Fällen ein brauchbarer und zuverlässiger Ratgeber sein und ein Rückhalt, wenn es gilt, die Empfehlung von erdkundlichen Büchern der Lehrerschaft gegenüber zu rechtfertigen. L.

Für die buchhändlerische Fachbibliothek.

Vorhergehende Liste 1919, Nr. 204.

Bücher, Broschüren usw.

- Bahnhofsbuchhandel, Der. 14. Jahrgang, Nr. 17 vom 15. September 1919. Mit der literarischen Beilage »Der Büchermarkt des Bahnhofsbuchhandels« Nr. 11 vom 15. September 1919. Leipzig-Reudnitz, Konstantinstr. 8, Verlag des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler. Aus dem Inhalt: Kurt Loele: Eisenbahnminister Dr. Oeser.
- Beder, C. S.: Kulturpolitische Aufgaben des Reiches. 8°. 58 S. Leipzig 1919, Verlag von Quelle & Meyer. Ladenpreis geb. M 2.20.
- Buch- und Kunstdruck. Wegweiser für Drucksachen-Hersteller u. -Verbraucher. 19. Jahrgang, Heft 10 vom Juli 1919. Erfurt, Verlag Gebr. Richters Verlagsanstalt. Aus dem Inhalt: Betriebstechnik und Zusammenarbeiten. Von Hsdr. — Das Vorkommen von Druckfehlern. Von S. H. — Hundertjähriges Bestehen der Firma J. G. Schelter & Giesecke in Leipzig. Von H. Sch—r.
- Heft 11 vom August 1919. Einrichtung und Betrieb der Stereotypie. Von H. Sch—r. — Handwerksmässige und künstlerische Inseraten-Ausstattung. Von S. H. — Normalhöhe und Umfang des Schriftmaterials. Von H. S.
- Bücherschau, Technische, Nr. 3 vom August 1919: Bauingenieurwissenschaft. Kl. 8°. S. 33—48. Hamburg 36, Boysen & Maasch.
- Buchhändlergilde-Blatt. 3. Jahrg., Nr. 9 vom 15. September 1919. Berlin N. 24, Friedrichstr. 125, Geschäftsstelle der D.B.G. Aus dem Inhalt: Zum Kampf um die Erhöhung des